

Beschlussvorlage Nr. B-185/2020

Einreicher:
Dezernat 3/ESC

Gegenstand:

Bestätigung von Entgelten für die Verrechnung von nicht hoheitlichen Leistungen Anlagennutzung
Abwasser ab 01.01.2021

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	30.09.2020	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss bestätigt das folgende Entgeltblatt für die Verrechnung von nicht hoheitlichen Leistungen Anlagennutzung Abwasser ab dem 01.01.2021.

**Entgeltblatt
für die Verrechnung von nicht hoheitlichen Leistungen
Anlagennutzung Abwasser ab 01.01.2021**

Einsatz Spezialfahrzeuge	Einheit	
Kanalinspektion Sammler Kanalinspektionsfahrzeug	€/h	60,12
Kanalinspektion Hausanschlüsse Kanalinspektionsfahrzeug	€/h	34,17
Kanalreinigung HDS Kombi, 2-achsig bis 4,6 t	€/h	25,80
Kanalreinigung HDS Kombi, 2-achsig bis 14 t	€/h	55,27
Kanalreinigung HDS Kombi, 4-achsig bis 34 t	€/h	80,33
Kfz für Kontrollen abwassertechnischer Anlagen	€/h	7,01
Transporter für abwassertechnische Anlagen	€/h	13,30
LKW mit Ladekran	€/h	75,82

Hinweis:

Eine Umsatzsteuer für die Entgelte wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben.

Begründung:

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) kann entsprechend § 3 Abs. 3 seiner Betriebsatzung alle den Betriebszweck fördernden und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und abrechnen.

Dem Betriebsausschuss obliegt gemäß § 10 Abs. 4 lit. e der Betriebsatzung des ESC die Beschlussfassung zu Entgelten für Hilfs- und Nebengeschäfte.

Da der Kalkulationszeitraum dem der Anlagennutzungsentgelte entsprechen soll, sind die Entgelte ab 2021 neu kalkuliert worden. Mit Beschluss des Betriebsausschusses zur Kalkulation ab 2021 ist folglich dessen der Beschluss des Betriebsausschusses B-243/2018 zu ändern.

Der ESC verwaltet das komplette zur Erbringung der hoheitlichen Aufgaben notwendige Anlagevermögen des Leistungszweiges zentrale Abwasserbeseitigung, das dem Betriebsführer **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins)** zur Erfüllung der hoheitlichen Pflichtaufgaben zur Verfügung gestellt wurde. Für Leistungen, die außerhalb der übertragenen Aufgaben durch den Betriebsführer unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Anlagevermögens erbracht werden, sind gesonderte Entgelte für die anteilige Anlagennutzung zu kalkulieren (Anlage 3). Diese Leistungen betreffen insbesondere Leistungen der Kanalreinigung sowie der Kanal-TV-Inspektion und fallen sporadisch an. Die Entgeltbemessung erfolgte nach den Grundsätzen der Kostendeckung. Die Anlagennutzungsentgelte für den Einsatz der Spezialfahrzeuge beinhalten die Kosten der Fahrzeuginstandsetzung und die Kapitalkosten des eingesetzten Vermögens.

Zusätzlich werden Entgelte für den Einsatz sonstiger Nutzfahrzeuge mit aufgeführt. Diese werden bei der Betreuung von einzelnen abwassertechnischen Anlagen im Eigentum Dritter eingesetzt. Diese Aufgaben werden aufgrund von Anfragen der Anlageneigentümer ausgeführt.

Das Ergebnis der Kalkulation ergibt sich aus dem zu beschließenden Entgeltblatt.

Die Entgelte stellen sich wie folgt dar:

laufende Nummer	Einsatz Spezialfahrzeuge	Einheit	ab 01.01.2021	2019 - 2020	Veränderung in %
1	Kanalinspektion Sammler Kanalinspektionsfahrzeug	€/h	60,12	30,35	98,1%
2	Kanalinspektion Hausanschlüsse Kanalinspektionsfahrzeug	€/h	34,17	32,55	5,0%
3	Kanalreinigung HDS Kombi, 2-achsig bis 4,6 t	€/h	25,80	19,62	31,5%
4	Kanalreinigung HDS Kombi, 2-achsig bis 14 t	€/h	55,27	53,04	4,2%
5	Kanalreinigung HDS Kombi, 4-achsig bis 34 t	€/h	80,33	75,85	5,9%
6	Kfz für Kontrollen abwassertechnischer Anlagen	€/h	7,01	6,23	12,6%
7	Transporter für abwassertechnische Anlagen	€/h	13,30	11,98	11,0%
8	LKW mit Ladekran	€/h	75,82	75,29	0,7%

Die Veränderungen der Entgelte resultiert zum einen aus der Kostenentwicklung für Fahrzeugverwaltung und – Instandsetzung sowie zum anderen aus Aufwendungen für die Kapitalkosten der Fahrzeuge inkl. den notwendigen Einbauten für die Ausübung der Tätigkeiten.

Eine teils signifikante Entgelterhöhung ergibt sich aus dem Ersatz von Spezialfahrzeugen (siehe laufende Nummer 1, 3, 6 und 7) verbunden mit zum Teil deutlich gestiegenen Investitionskosten (verglichen mit den zugrundeliegenden Erstinvestitionskosten aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode). Reduzierte Instandhaltungsaufwendungen neu beschaffter Fahrzeuge wurden bei der Kalkulation berücksichtigt.

Neben den gemäß Anlage 3 zu berechnenden Entgelten für die anteilige Anlagennutzung wird das Entgelt **eins** zur Deckung von deren anteiligen Aufwendungen (Personal, Material usw.) gegenüber den Kunden in Rechnung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Kalkulation zum Entgeltblatt für die Verrechnung nicht hoheitlicher Leistungen